

tung oder Durchführung der Beratung von weiteren, bisher nicht aufgeklärten Straftaten des Beschuldigten erfährt.

Der Einspruch ist bis zum Abschluß der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts möglich. Er ist schriftlich und begründet beim übergebenden Organ einzulegen.

Stellt dieses bei der nochmaligen Prüfung der Sache fest, daß die Voraussetzungen der Übergabe nicht gegeben waren, hat es die Übergabeentscheidung aufzuheben. Andernfalls bestätigt es die Übergabe. Diese Bestätigung ist dann für das gesellschaftliche Gericht verbindlich (§ 60 Abs. 2 StPO, § 27 Abs. 2 KKO, § 25 Abs. 2 SchKO).

10.3.

Vorbereitung und Durchführung der Beratung und Entscheidung

Die *Vorbereitung der Beratung* beginnt damit, daß sich die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts auf der Grundlage der Übergabeentscheidung mit dem Sachverhalt vertraut machen. Der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts bzw. der mit der Leitung der Beratung Beauftragte legt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern fest, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit in der Beratung der Sachverhalt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt werden können. Er bestimmt den Termin für die Beratung, die spätestens drei Wochen nach Eingang der Übergabeentscheidung stattfinden soll, und legt fest, wer einzuladen ist. Ort und Zeit müssen spätestens fünf Tage vor der Beratung bekanntgegeben werden.

Dem beschuldigten Bürger sind mit der Einladung zur Beratung die Beschuldigung und der wesentliche Inhalt der Übergabeentscheidung bekanntzumachen. Wenn Antrag auf Ersatz des angerichteten Schadens gestellt worden ist, muß auch dieser übermittelt werden.

Zur Beratung sind ferner insbesondere die in der Übergabeentscheidung genannten Zeugen und der Geschädigte einzuladen.

Von der Übergabe an die Konfliktkommission sind auch der zuständige Vorsitzende der BGL bzw. AGL und das Arbeitskollektiv des beschuldigten Bürgers zu in-

formieren. Sie sind ebenfalls zur Beratung einzuladen. Zur Vorbereitung der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts sollte das Arbeitskollektiv zum Verhalten des Täters, zu seiner Person, zu den Ursachen und Bedingungen des Vergehens Stellung nehmen. Das Kollektiv sollte auch Vorschläge für eine eventuelle erzieherische Einwirkung und zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen unterbreiten.

Die *Beratung* ist das *Kernstück* der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte. In ihr wird erzieherisch auf den beschuldigten Bürger eingewirkt. Die gesellschaftlichen Gerichte haben die *Aufgabe*, in der *Beratung* den Sachverhalt festzustellen, der in der Übergabeentscheidung bezeichnet ist, die Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers tatbezogen einzuschätzen, Ursachen und Bedingungen des Vergehens aufzudecken sowie sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Die *Beratung* muß die Grundlagen für die Entscheidung über das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Notwendigkeit von Erziehungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen des Vergehens (z. B. für Empfehlungen gemäß § 21 GGG) schaffen.

Charakteristisch für die Beratung der gesellschaftlichen Gerichte ist das gemeinsame aktive Bemühen aller Anwesenden um die Lösung des Konflikts.

Jedes gesellschaftliche Gericht legt den *Ablauf der Beratung* eigenverantwortlich fest. Sie beginnt in der Regel mit der Vorstellung der Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts. Danach wird die Beschuldigung entsprechend der Übergabeentscheidung vorgetragen. Der beschuldigte Bürger hat dann das Recht, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern, sich zu rechtfertigen und vorzubringen, was er selbst tun will, um sein künftiges Verhalten zu ändern bzw. den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts und alle an der Beratung teilnehmenden Werk tätigen haben Gelegenheit, ihre Meinung zum Gegenstand der Beratung zu äußern. Sie können Fragen an den beschuldigten Bürger und andere Verfahrensbeteiligte stellen und Vorschläge unterbreiten.

In der Beratung legen die Vertreter der